

Satzung des Vereins Wasserfreunde Wuppertal 1883 e. V.

Die aktuelle Satzung des Vereins Wasserfreunde Wuppertal e.V. ist auf der Homepage www.wasserfreundewuppertal.de jederzeit einsehbar.

Alle Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein wurde 1883 gegründet und führt den Namen „Wasserfreunde Wuppertal e.V.“ Sein Sitz ist Wuppertal. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter dem Geschäftszeichen VR 1600 eingetragen.

(2) Die Vereinsfarben sind schwarz, gelb und grün.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimm-, Wasserball- und Tennissports, auch als Breitensport zur allgemeinen Stärkung der Gesundheit sowie der Kultur. Besondere Berücksichtigung findet die sportliche und freizeitgestaltende Förderung der jugendlichen Mitglieder.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein setzt sich für seine Ziele und Aufgaben unter Anerkennung der Menschenrechte in parteipolitischer Neutralität und in religiöser sowie weltanschaulicher Toleranz ein. Betätigungen innerhalb des Vereins, die dem widersprechen, sind nicht zulässig,

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:
 - Deutscher Schwimmverband (DSV)
 - Schwimmverband NRW e.V. (SV NRW)
 - Schwimmverband Wuppertal (SVW)
 - Landessportbund NW (LSB NW und Sporthilfe e.V.)
 - Stadtsportbund e.V.
 - Tennisverband Niederrhein e.V.
- (2) Der Beitritt zu einem weiteren Vereinsverband ist möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 der stimmenden Mitglieder beschließt. Gleiches gilt für den Austritt des Vereins aus einem Verband.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, ferner Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und nicht-rechtsfähige Vereine.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung wird die Vereinssatzung anerkannt. Nach Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis.
- (3) Der Vorstand kann Aufnahmeanträge ablehnen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder und
 - Fördermitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied ist, wer im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden als jugendliche Mitglieder geführt.
- (4) Die Wahl zum Ehrenmitglied kann nur auf Antrag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden:
 - a) Mitglieder, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, mindestens 25 Jahre Vereinsmitglied waren und zum Zeitpunkt der Ernennung Vereinsmitglied sind;
 - b) Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht und ausgezeichnet haben.

- (5) Fördermitglieder sind juristische Personen, ferner Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und nicht-rechtsfähige Vereine.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt,
- a) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen, insbesondere das Alfred-Panke-Bad und die Vereinsübungsstunden zu besuchen. Die Mitglieder der Tennisabteilung nutzen zusätzlich die Tennisanlagen.
 - b) an den Willensbildungen im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt,
- a) s. (1)
 - b) die Jugendordnung des Vereins in Anlehnung an die Jugendordnung des SV NRW im Einvernehmen mit dem Vorstand aufzustellen, gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung den Jugendwart zu wählen und der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied vorzuschlagen (§ 13 (7)).
 - c) nach Vollendung des 16. Lebensjahres das Antrags- und Diskussionsrecht in Mitgliederversammlungen des Vereins auszuüben; die Ausübung des Stimmrechts durch den gesetzlichen Vertreter ist unzulässig.

Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Pflicht,
- a) den Mitgliedsbeitrag und entsprechende Gebühren oder Umlagen pünktlich und ordnungsgemäß zu entrichten,
 - b) den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten,
 - c) die Vereinssatzung und allgemeine Regelungen wie die Bad-, Tennisplatz- und

Finanzordnung sowie sonstige Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten (bei Verstößen haften die Mitglieder gegenüber dem Verein),

- d) jeden Anschriftenwechsel sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen.

- (2) Die Jahresbeiträge sind bei jährlicher Zahlweise am 25.02. und bei halbjährlicher Zahlweise am 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet, die nach Art der Mitgliedschaft gegliedert sind.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Falls die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge und die sonstigen Einnahmen des Vereins zur Deckung der ordentlichen Ausgaben nicht ausreichen, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes besondere Umlagezahlungen beschließen. Ein solcher Vorschlag ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (4) Die Höhe der Beiträge und der laufenden Umlagezahlungen wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In Einzelfällen kann der Vorstand gemäß § 26 BGB begründete Ausnahmen zulassen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung in Textform an die Vereinsgeschäftsstelle. Geht die schriftliche Abmeldung bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres ein, endet die Mitgliedschaft zum 31. Dezember.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
- a) wenn es vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt fahrlässig die Interessen des Vereins schädigt, den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins verstößt.

- b) wenn es aus einem sonstigen wichtigen Grund für ein gedeihliches Zusammenleben im Verein nach außen untragbar wird. Ein gruppenweiser Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist nicht zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Beim Ausschluss erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung (§ 16 (3))
- d) die Schiedsstelle

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste und allein satzungsgebende Organ des Vereins. Sie ist als Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) innerhalb der ersten 4 Monate des Geschäftsjahres durchzuführen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher per E-Mail oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Dabei ist formgerecht eingeladen, wenn der Verein die Mitteilung an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Mail- bzw. Postadresse absendet und die Versendung per Mail bzw. die Aufgabe zur Post mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag erfolgt sind
- (2) Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstandes,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Diskussion der Berichte,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen,
 - Beschlussfassung über den vorliegenden Haushaltsplan,
 - Festsetzung der Beiträge und laufenden Umlagezahlungen,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Verschiedenes
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung in der Geschäfts-

stelle einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen müssen rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung in der Vereinszeitung bzw. mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht sein. Anträge auf Satzungsänderung aus Kreisen der Mitglieder sind deshalb bis zum 31.12. des Jahres bei der Geschäftsstelle einzureichen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt in besonderen Fällen eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Beschlüsse, die die Änderung oder Neufassung der Satzung zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit, ebenso Beschlüsse zum Beitritt bzw. Austritt zu/aus einem Vereinsverband. Zur Auflösung des Vereins, auch zur Änderung des Vereinszwecks, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurden. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch sichtbares Aufzeigen der Stimmkarte erfolgen. Bei mehr als einem Wahlvorschlag ist schriftliche Abstimmung erforderlich.
- Derjenige ist bei Wahlen gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine

Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Vorsitzenden Finanzen
 - d) dem Vorsitzenden Schwimmsport
 - e) dem Vorsitzenden Wasserball-Sport
 - f) dem Vorsitzenden Tennis-Sport
 - g) dem Vorsitzenden Breitensport
 - h) dem Vorsitzenden Bad
 - i) dem Jugendwart
 - j) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - k) (ggf.) dem Ehrenvorsitzenden
- Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form. Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das verwaiste Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat auf die Einhaltung der Satzung, aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins sowie der Verbände,

denen der Verein angeschlossen ist, zu achten. Im Verhältnis zu den Abteilungen des Vereins obliegt dem Vorstand die übergeordnete Gesamtleitung und Finanzverantwortung. Einzelheiten regelt der Vorstand in der Finanzordnung. Allen Mitgliedern des Vorstandes steht das Recht zu, an den Sitzungen evtl. gebildeter Ausschüsse teilzunehmen. Die Haushaltsplanung des Geschäftsjahres ist vor der Mitgliederversammlung mit den Leitern der Abteilungen zu erörtern.

- (3) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
- (4) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vorsitzende Finanzen. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, rechtsverbindlich vertreten. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vorsitzende Finanzen regeln die laufende Geschäftsführung des Vereins; insbesondere treffen sie Entscheidungen von besonderer finanzieller Bedeutung für den Verein. Entscheidungen von besonderer finanzieller Bedeutung für den Verein liegen vor, wenn diese die zivilrechtliche Haftung des geschäftsführenden Vorstandes betreffen.
- (5) Der Vorstand verwendet das Vermögen und die Einkünfte des Vereins ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke des Vereins. Hierbei hat er Sorgfalt anzuwenden.
- (6) Der Vorstand kann wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung und der Nebenordnungen sowie gegen Anordnungen der Vereinsorgane gegen die Mitglieder Disziplinarmaßnahmen verhängen. Disziplinarmaßnahmen sind:
- a) Verwarnung
 - b) einfacher und strenger Verweis
 - c) Auflage
 - d) Startsperrn bis zu 1 Jahr

e) zeitliches Verbot des Betretens und der Benutzung von Vereinseinrichtungen.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neugewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder § 13 d-g steht den jeweiligen Abteilungen (vgl. § 15) das Vorschlagsrecht zu.

Der Jugendwart wird gewählt von den Jugendlichen des Vereins gemäß § 16. Er bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (8) Die Wahl des Vorstandes wird wie folgt festgeschrieben:
Für das Geschäftsjahr mit gerader Jahreszahl wird der Vorsitzende und der Vorsitzende Bad gewählt, ferner der Vorsitzende Schwimmsport, Wasserballsport, Tennissport, Breitensport und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit; für das Geschäftsjahr mit ungerader Jahreszahl wird der zweite Vorsitzende sowie der Vorsitzende Finanzen gewählt, ferner der Jugendwart.
- (9) Einen Ehrenvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit wählen. Der Ehrenvorsitzende ist Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht. Wählbar sind Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, in den letzten Jahren vor ihrer Wahl zum Ehrenvorsitzenden mindestens 10 Jahre dem Vorstand angehört haben und mindestens 35 Jahre alt sind.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann Ordnungen erlassen.
- (11) In wichtigen Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen wäre, darf der Vorstand entscheiden, wenn wegen der Dringlichkeit mit der Erledigung nicht bis zur Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Zu solchen Entscheidungen ist die Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 14 Beirat

Der Vorstand kann besonders fachkundige Persönlichkeiten, die den Verein im Sinne seiner satzungsmäßigen Zwecke in wichtigen Angelegenheiten beratend unterstützen können, zu Beiratsmitgliedern ernennen. Diese können an Vorstandssitzungen, nach Einladung durch den Vorsitzenden, teilnehmen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand kann Beiräten eine Beiratsordnung begeben.

§ 15 Abteilungen

- (1) Auf Beschluss des Vorstandes sind/werden für die im Verein betriebenen Sportarten Abteilungen gegründet. Der Breitensport stellt eine besondere Sportart im Sinne dieser Satzung dar.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder der einzelnen Sportabteilungen wählen ihren Leiter. Soweit von einzelnen Abteilungen Leistungssport betrieben wird, kann auch ein stellvertretender Abteilungsleiter gewählt werden. Jedes Mitglied kann in mehreren Abteilungen Sport treiben.

Der Abteilungsleiter ist für den in dieser Abteilung betriebenen Sport zuständig. Er nimmt ferner für die Abteilung Teil-Finanzverantwortung wahr im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr; § 13 (5) gilt dabei für den Abteilungsleiter entsprechend. Über alle wesentlichen Angelegenheiten der Abteilungen unterrichtet der Abteilungsleiter laufend den Vorsitzenden Sport.

- (3) Zu allen Fragen der Sportförderung treten die Leiter der Abteilungen, ergänzt durch je einen Vertreter der Trainer und Übungsleiter, als Sportausschuss zusammen. Den Vorsitz im Sportausschuss übt der Vorsitzende Sport aus. Er soll spätestens alle 6 Monate zu regelmäßigen Sitzungen des Sportausschusses einladen; er kann weitere Personen zur Mitberatung im Sportausschuss hinzuziehen.
- (4) Jede Abteilung kann sich ergänzend eine Geschäftsordnung geben; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Zu den Trainings- und Sportstunden haben die verantwortlichen Übungsleiter das Recht, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung

der Ordnung zu ergreifen, wenn dies erforderlich erscheint.

§ 16 Jugendordnung, Jugendwart

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig, soweit es sich nicht um Rechtsgeschäfte handelt oder solche ausgelöst werden.
- (2) Gemeinsam mit dem Vorstand des Vereins wird die Jugendordnung festgelegt. Die Jugendordnung regelt die besonderen Belange der Jugend sowie Einzelheiten ihrer Selbstverwaltung.
- (3) Alle zwei Jahre wird von einer Versammlung der jugendlichen Mitglieder, rechtzeitig einzuberufen durch den Vorstand (§ 13 (7) und (8)), der Jugendwart gewählt.

§ 17 Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle des Vereins besteht aus mindestens 3, höchstens 5 ordentlichen Mitglieder, die mindestens 35 Jahre alt sein und mindestens 5 Jahre dem Verein angehören müssen; sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorsitzende soll die Befugnisse zur Ausübung des Richteramtes haben. Bei der Wahl ist zunächst der Vorsitzende, dann der erste Beisitzer und stellvertretende Vorsitzende, dann die weiteren Beisitzer zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Verfahren der Schiedsstelle wird von der Schiedsordnung des Vereins bestimmt.

- (2) Die Schiedsstelle kann angerufen werden von betroffenen Mitgliedern
 - a) zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung
 - b) bei sonstigen vereinsinternen Streitigkeiten (Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach näherer Regelung durch die Schiedsordnung),
 - c) bei Beschwerden von betroffenen Mitgliedern gegen Entscheidungen des Vorstandes gemäß § 10 (3) oder § 13 Abs. 6.

In diesen Fällen zu c) kann das betroffene Mitglied die Schiedsstelle anrufen binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Kenntnis der Entscheidung des Vorstandes. Die 4-Wochen-Frist ist gewahrt, wenn das Rechtsbegehren des betroffenen Mitglieds rechtzeitig in schriftlich formulierter Form beim Vorsitzenden der Schiedsstelle oder bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen ist. Die Schiedsstelle hat das Recht, eine Entscheidung des Vorstandes aufzuheben oder abzuändern.

§ 18 Mittel

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) jährlichen Mitgliederbeiträgen,
- b) freiwilligen Zuwendungen (Spenden) von Mitgliedern und anderen Dritten sowie anderen Vermögensanlagen,
- c) sonstigen Einnahmen, u.a. den Erträgen des Vereinsvermögens.

§ 19 Vermögensanlage und Mittelverwendung

- (1) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderliche Mittel auch solche ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erfüllen zu können. Die Mittel sind zeitnah zu verwenden.
- (2) Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Zwecke von Zahlungsverpflichtungen benötigt wird, zinstragend anzulegen, wobei Sorgfalt anzuwenden ist.

§ 20 Kassenprüfer, Bilanz

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Wahl erstreckt sich auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren mit der Maßgabe, dass jedes Jahr nur ein Kassenprüfer gewählt wird und jedes Jahr das Amt nur desjenigen Kassenprüfers endet, der in dem dem Geschäftsjahr vorausgegangenem Jahr gewählt wurde. Unzulässig sind Wahlen in ununterbrochener Reihenfolge.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unter-

lagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dgl. zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

- (3) Nach Abschluss der Kassenprüfung hat jedes Mitglied das Recht, die Bilanz neben Gewinn- und Verlustrechnung einzusehen.

§ 21 Haftung

Der Verein ist – soweit gesetzlich zulässig – von allen Ansprüchen auf Ersatz von Personen- und Sachschäden befreit, die ein Mitglied in Ausübung des Sports oder bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins erleidet. Insbesondere haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle und Straftaten, wie beispielsweise Diebstähle in den Schwimmbädern, im Alfred-Panke-Bad und auf den Tennisplätzen. Über den Landessportbund Nordrhein-Westfalen genießt der Verein allerdings in beschränktem Umfang Haftpflicht- und Unfallschutz.

§ 22 Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein verfügt über eine eigene Homepage. Die Erstellung und Pflege der Homepage ebenso wie die Veröffentlichung von Mitteilungen über und durch den Vorstand obliegt – im Einvernehmen mit dem Vorstand – dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.

§ 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung bestimmt auch die Art der Liquidation. Das Vermögen des Vereins fällt der Stadt Wuppertal zu, mit der Auflage, es für die Ziele und Bestrebungen zu verwenden, die der Verein vor seiner Auflösung verfolgt hat. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vermögens bedürfen vor ihrer Ausführung des Unbedenklichkeitsnachweises des zuständigen Finanzamtes.

§ 24 Datenschutzerklärung / Persönlichkeitsrechte

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System der Geschäftsstelle gespeichert. Jedem Ver-

einsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon-, Faxnummern, Mailadressen und anderer Kommunikationswege einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Als Mitglied des Deutschen Schwimmverbandes e.V., des Schwimmverbandes NRW e.V., des Schwimmverbandes Wuppertal e.V., des Schwimmverbandes Rhein-Wupper e.V., des Tennisverbandes Niederrhein e.V., der Sporthilfe e.V., des Stadtverbundes e.V. und des Landes-sportbundes NRW ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Trainer, Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Wasserball: Torschützen) und besondere Ereignisse an den Verband.

- (3) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie Internetdienste (www.waterpolo-world.de, www.sv-nrw.de) über Spiel- und Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins (www.wasserfreundewuppertal.de) veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die in Abs. 2 genannten Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

(4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen und Spielen, sowie Feierlichkeiten als Aushang im Alfred-Panke-Bad und auf der Homepage bzw. im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinswettkampfergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Erklärung aus, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 25 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 23.03.1995 tritt diese Satzung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 10.04.2000, vom 08.07.2002, vom 22.04.2009, vom 20.04.2010 sowie vom 28.04.2017 ist die Satzung in Einzelpunkten geändert.